

Der Schweizerische Werkbund zur Landesausstellung 1964

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **78 (1960)**

Heft 34

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-64941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

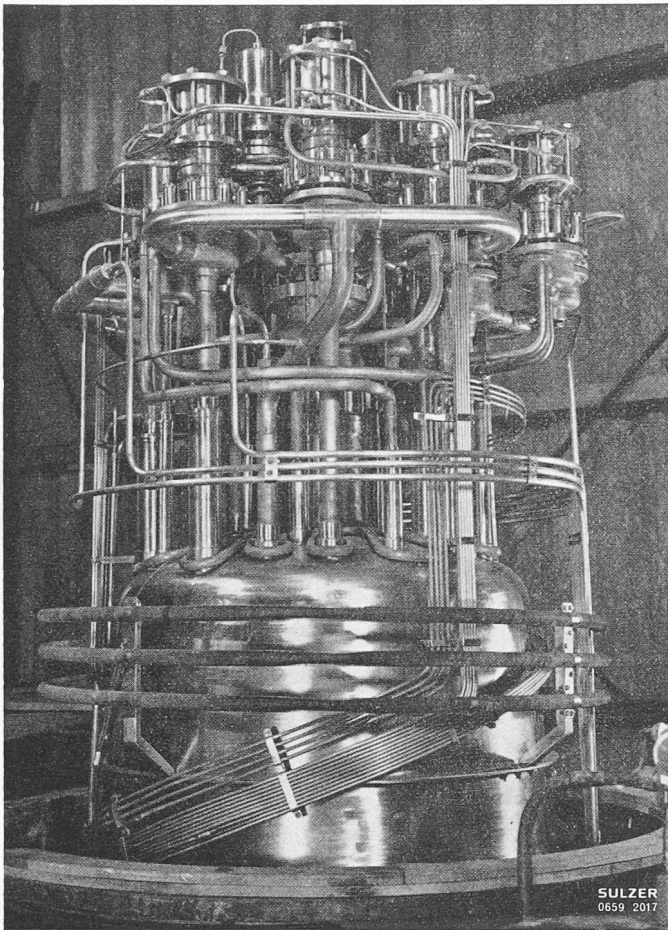
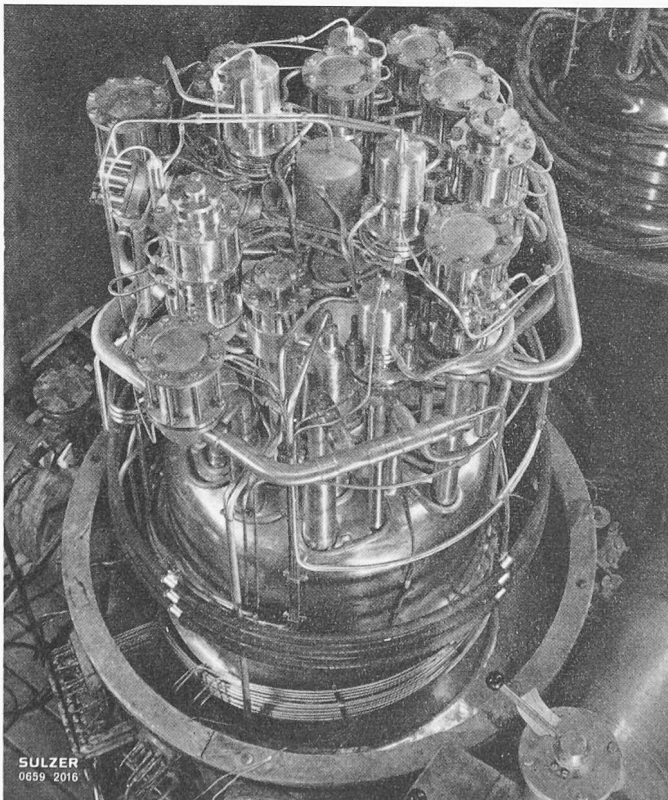


Bild 17. Ventilaufbau von der Seite gesehen. Zu beachten ist der kalte Kesselboden, der die Ventile trägt und selbst durch einen dünnwandigen rostfreien Stahlzylinder auf dem warmen Kesselträger abgestützt ist. Ferner ist eine Heizschlange sichtbar zum Aufwärmen des ganzen Armaturenraumes bei Revisionen, sowie die Steuerleitungen und die Heizleitung für alle Servomotoren



motoren verflüssigt. Deshalb wird der Servomotor durch einen dünnwandigen rostfreien Stahlzylinder vom Ventil getrennt und durch eine Gasheizung stark erwärmt, so dass das Steuergas nicht mehr kondensieren kann und trotzdem die Verluste nicht zu gross sind.

Die Regelventile sind in ähnlicher Weise konstruiert. Das in Bild 15 dargestellte Ventil ist für flüssigen Wasserstoff bestimmt. Während beim Dreiwegventil nur zwei Endlagen einzustellen sind, muss ein Regelventil jede beliebige Lage einnehmen, die sich von aussen eindeutig bestimmen lässt. Um dies zu erreichen, arbeitet das ganze Ventil absolut reibungsfrei. Die Spindeln sind durch elastische Federglieder gehalten, und der kontinuierlich regulierbare Steuerdruck, der auf den Balg wirkt, arbeitet gegen eine Feder, so dass die Höhe des Steuerdruckes unmittelbar die Federspannung und damit die Ventilstellung bestimmt. Auch hier ist der Servomotor vom Ventil entfernt angeordnet und wird geheizt. Bilder 16 und 17 zeigen die Anordnung der Ventile am Kopf einer Kesseleinheit.

Schluss folgt

Der Schweizerische Werkbund zur Landesausstellung 1964

DK 061.2:061.4

Die Probleme der Planung, Wohnung und Ausstattung beschäftigten den Schweizerischen Werkbund an seiner Jahresversammlung vom 7. November 1959 in Bern. Er bestimmte einen Ausschuss mit Prof. A. Roth, M. Bill, R. Gutmann und R. P. Lohse, der die Referate von Dr. R. Steiger über Orts-, Regional- und Landesplanung, Prof. Dr. W. M. Moser über die Wohnung und M. Bill über die Ausstattung sowie die Einleitung von Prof. A. Roth und das Ergebnis der Diskussion zusammenfassen und auswerten musste. Die kleine Schrift, die die aktuellen Forderungen des Schweizerischen Werkbundes festhält, wurde der Direktion der Landesausstellung 64 als Anregungen und Vorschläge des SWB überreicht.

Der SWB begrüsst die Devise «La Suisse dans le monde de demain», die mit einer kritisch-konstruktiven Analyse und einem Ausblick in die wünschbare Entwicklung der Schweiz geeignet erscheint, die mit der Existenz und Weiterexistenz der Schweiz zusammenhängenden Grundfragen zu stellen und Lösungsmöglichkeiten zu zeigen. Er regt an, diesen wohl wichtigsten Problemkreis unseres Landes an der kommenden Landesausstellung gründlich zu behandeln. Im Einverständnis mit dem S. I. A. und dem BSA sind die aktuellen Forderungen der Umweltgestaltung (Gerät, Wohnung, Quartier, Stadt, Region und Land) so zur Darstellung zu bringen, dass sich die Ausstellungsbesucher der zentralen Bedeutung dieser Aufgabe bewusst werden. Die Schweiz wird immer hässlicher, der rapide Wachstumsprozess macht eine Verdichtung der Bebauung unumgänglich, die Ausscheidung von Landwirtschaftszonen und Zonen für die Erholung wird nötig, die Orts- und Regionalplanung gewinnt an Bedeutung, die Verkehrsplanung hat auf die Besiedlung Rücksicht zu nehmen, die zügellose Bodenspekulation verunmöglicht die weitsichtige Entwicklung von Gemeinden, Kantonen und Bund.

Die Landesausstellung von 1964 soll Mittel und Wege zeigen, wie die Planung in der zukünftigen Schweiz verankert werden kann. Dazu soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die (eventuell unter Beizug ausländischer Fachleute) das Programm für die Bearbeitung einer Abteilung der Ausstellung an die Hand nimmt. Für die Behandlung der Probleme der Wohnung mit den Elementen der Quartiere (Kindergärten und -spielplätze, Schulen, Parks, Läden, Restaurants, Bildungs- und Vergnügungsstätten, Kirchen, Werken der Kunst usw.) und den praktischen, psychologischen, technischen, wirtschaftlichen und ästhetischen Anforderungen ist ebenfalls ein besonderer Ausschuss zu wählen, der sich auch um die Darstellung der «Wohnung» bemüht. Die Aus-

Bild 16. Aufbau der Ventile. Wie auf dem Schnittbild 10 sichtbar ist, werden alle Ventile am Kopf der Kesseleinheit unter der Armaturhaube zusammengebaut. Es wäre unmöglich, handgesteuerte Ventile in einem ebenso engen Raum unterzubringen

stattung, die auf den guten Erfahrungen mit dem Postulat «Die gute Form» aufbauen kann, soll an der Landesausstellung 1964 in geeigneter Form dargestellt werden. Neben dem erreichten technischen Fortschritt und der zur Tradition gewordenen Qualität muss auch die Formqualität ins Bewusstsein gebracht werden. «Wenn die Schweizer mit eigenen schönen Dingen umgeben sein werden, mit Dingen, die unserer Zeit entsprechen, die Ausdruck eines hohen Lebensstandards sind, dann werden diese Dinge auch zu begehrten Exportgütern.» Die Ausstellungsleitung soll daher einen Ausschuss bestimmen, der darüber wacht, dass in allen Sektoren der Ausstellung nur sorgfältig und schön gestaltete Gegenstände gezeigt werden. Die Aussteller sollen rechtzeitig auf diese Ausstellungsbedingungen aufmerksam gemacht werden. Es soll auch eine Auszeichnung guter Gegenstände erfolgen.

Der SWB hofft, mit diesen Anregungen und Vorschlägen sein lebhaftes Interesse an der Vorbereitung der Landesausstellung 1964 nicht nur in leerer Geste bekundet zu haben und stellt den Veranstaltern seine Mitarbeit bereitwillig zur Verfügung.

BSA-Zentralstelle für Baurationalisierung

DK 061.2:69:389.6

Der Bund Schweizer Architekten (BSA) hat ein Studienbüro für Baurationalisierung ins Leben gerufen. Ausschlaggebend hierfür waren die folgenden Überlegungen: Das Bauwesen in der Schweiz weist beachtliches Niveau auf. Auch die Industrialisierung der Baumaterialien und deren Qualität hat einen starken Aufschwung erfahren. Dem Architekten von heute steht eine grosse Zahl von Produkten in den verschiedensten Materialien, Massen und Ausführungsarten zur Verfügung. Rationalisierung und Normierung befinden sich jedoch im Rückstand. Die Industrialisierung hat mit einer

wirklichen Rationalisierung und Normierung nicht Schritt gehalten. Die mangelnde Koordination zwischen Architekten-schaft, Unternehmern, Industrien und Geldgebern, zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund macht sich hier bemerkbar.

Die Normierung wurde nur in bescheidenem Umfang u. a. im Sektor der Schreinerarbeiten, der sanitären Apparate und der Schlosserarbeiten angewendet — sie ist der isolierten Initiative einiger Fabrikanten zu verdanken, welche die Wirtschaftlichkeit der Normierung erkannt haben. Die Normierung im Baugewerbe hat jedoch nur beschränkte Tragweite, weil nichts unternommen wurde, um auf höherer Ebene die einzelnen Anstrengungen unter sich abzustimmen.

Die Vorteile dieser Vereinheitlichung in der Produktion sollten im wesentlichen dem billigen Wohnungsbau zugute kommen. Dies ist der Sinn der Eidg. Verordnung vom 31. Januar 1958, welche zur Gründung der Eidg. Wohnungsbau-Kommission geführt hat. Die Koordination zwischen den Bestrebungen der einzelnen Verbände und Industriellen veranlasste den BSA, die Zentralstelle für Baurationalisierung BSA zu schaffen. Der BSA bestellte eine Kommission, bestehend aus: *J.-P. Vouga* (Vorsitzender), *A. Altherr*, *J. Duret*, *F. Füeg* und *W. Niehus*. Das Studienbüro steht Produzenten und Verbänden in beratendem Sinn zur Verfügung. Es ist Aufgabe der Architekten, die zweckmässige Normierung und Vorfabrikation für die verschiedensten Arbeitsgattungen zu überprüfen, die teilweise Normierung der wichtigsten Bauelemente zu fördern und die Möglichkeit einer Koordination auf dem Gebiet der Masseneinheiten im Rahmen der auf internationaler Ebene durchgeführten Arbeiten zu studieren. Es ist zu hoffen, dass diese Koordination, welche einem dringenden Bedürfnis entspricht, von den verschiedenen Organisationen, Verbänden und Industriellen unterstützt wird. Das Büro der Zentralstelle für Baurationalisierung befindet sich in Zürich 1, Torgasse 4, Tel. 051 47 25 65.

Das deutsche Bundesbaugesetz

Von Dr. Rudolf Stüdeli, Küsnacht ZH

DK 711.6

Deutschland hat sein Städtebau- und Planungsrecht vereinheitlicht. Das neue deutsche Bundesbaugesetz trägt das Datum vom 23. Juni 1960. Vier Monate später wird ein Teil seiner Vorschriften in Kraft treten. Die Wirksamkeit der restlichen Normen beginnt am 23. Juni 1961. Damit hat Deutschland erstmals in seiner Geschichte für den Städtebau und die Raumordnung im ganzen Bundesgebiet die gleichen grundlegenden Bestimmungen. Hingegen darf das Baupolizeirecht nach einem Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichtes nicht durch die Bundesrepublik geregelt werden.

Bei einem Baugesetz handelt es sich nicht um Normen, die wertneutrale Vorgänge regeln. Vielmehr muss sich ein solches Gesetz seinem Inhalt nach mit den Grundlagen der Rechts- und Gesellschaftsordnung auseinandersetzen, bestimmt es doch Inhalt und Schranken des Eigentums an Grund und Boden und damit eines Grundrechtes von grösster Bedeutung. Ausserlich ergibt sich diese Tatsache schon aus der Umschreibung von städtebaulicher Planung und Raumordnung. Die Raumordnung hat die mögliche und anzustrebende allgemeine Entwicklung eines Gebietes zu umreissen und in einem Programm festzulegen. Dagegen hat die städtebauliche Planung im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die bauliche und die sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten. «Raumordnung ist also eine ordnende Tätigkeit in grösseren gebietlichen und zeitlichen Zusammenhängen, die ihren Ausdruck in der Aufstellung von Entwicklungsprogrammen und Entwicklungsplänen für ein grösseres Gebiet findet. Die städtebauliche Planung hat demgegenüber die räumliche Ordnung und Gestaltung der Stadt und des Dorfes zum Inhalt.»¹⁾

Welches waren die wesentlichen Gründe für die Rechtsvereinheitlichung? Mit dieser Frage und dem Inhalt des

neuen Gesetzes befasst sich ein ausgezeichnete Aufsatz von Staatssekretär Prof. Dr. *Werner Ernst* im «Bundesbaublatt» 1960, Heft 6, S. 297 ff. Prof. Ernst führt aus, dass die Baulandfrage von entscheidender Bedeutung war. Der wissenschaftliche Beirat für Fragen der Bodenbewertung des Bundesministers für Wohnungsbau hatte in einem Gutachten vom 25. Sept. 1958 ausgeführt, die Entwicklung der nächsten Jahre werde durch die sich verstärkende Knappheit an Bauland in den Städten und in den Umland- und Industriekreisen und durch das weitere Ansteigen der Preise für Bauland in den erwähnten örtlichen Bereichen gekennzeichnet sein. Diese Entwicklung sei besonders für den Bau von Eigenheimen bedenklich. Zudem werde dadurch die Entwicklung der Städte und Dörfer in zunehmendem Masse in Gegensatz zu den Forderungen einer vernünftigen Raumordnung und eines neuzeitlichen Städtebaus geraten. «Der Beirat hat für diese Entwicklung eine ganze Reihe von Gründen angeführt und ausdrücklich betont, dass einige von ihnen sich der Beeinflussung jedenfalls durch den Gesetzgeber entziehen, andere jedoch sehr wohl einer solchen Einflussnahme zugänglich seien. Und zwar seien dies vornehmlich die Zurückhaltung des Angebotes an Bauland, die allzu sparsame Ausweisung von Baugebieten und die allzu geringe Erschliessungstätigkeit. Er hat dabei ausdrücklich die besondere Stellung hervorgehoben, die dem Baulande zukommt, und als sozialpolitische und ordnungspolitische Forderungen im wesentlichen folgende aufgestellt: die Preisbildung auf dem Baulandmarkt darf den Bau menschenwürdiger und familien-gerechter Wohnungen nicht unmöglich machen; sie darf die landesplanerischen und städtebaulichen Zielsetzungen nicht vereiteln, und sie muss die breite Streuung des Privateigentums, vor allen Dingen in der Form des Eigenheims, ermöglichen und fördern.»²⁾

¹⁾ S. 59 der Botschaft der deutschen Bundesregierung an den Bundestag.

²⁾ Prof. Ernst a. a. O. S. 297 f.